

§ 43 UFG Richtlinien

UFG - Umweltförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat Richtlinien zu erlassen über die Anerkennung von Projekten als JI oder CDM-Projekte und über den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten gemäß § 37 Abs. 1. Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über
 1. 1. ökologische, ökonomische, soziale und entwicklungspolitische Kriterien für die Auswahl der Projekte;
 2. 2. Bedingungen für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten;
 3. 3. Unterstützungsmaßnahmen für die Projektvorbereitung;
 4. 4. Verfahren
 1. a) Anbote (Art. Inhalt und Ausstattung der Unterlagen)
 2. b) Berichtslegung (Kontrollrechte)
 3. c) Konsequenzen bei Verletzung der Vertragsvereinbarungen;
 5. 5. Gerichtsstand.
2. (2) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort herzustellen.
3. (3) § 13 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 07.08.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at